

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22. Mai 2012 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 die folgende Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2012) beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Den Funktionären, Referenten und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Wien gebührt in Ausübung ihres Amtes die Entschädigung ihres Aufwandes in der Form von Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren, Tag- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrtkostenersätze.
- (2) Ansprüche von Referenten, die von den Kurierversammlungen bestellt werden, fallen gemäß § 80 Z.7 ÄrzteG 1998 nicht unter die Bestimmungen dieser Diäten- und Reisegebührenordnung.

§ 2

Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3

Funktionsgebühren und Auslagenersätze

- (1) Funktionsgebühren und Auslagenersätze dienen als Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmenentgang.
- (2) Die Höhe der Funktionsgebühren und Auslagenersätze richtet sich nach den in der Anlage A Punkt A festgelegten Sätzen.
- (3) Die Festlegung der Funktionen, für die eine Funktionsgebühr und ein Auslagenersatz gebührt, sowie die Zuordnung zu den in der Anlage A Punkt A angeführten Kategorien trifft der Vorstand.

- (4) Die Ansätze der Anlage gelten für einen vollen Monat der Funktionsausübung und gebühren 12 x pro Jahr.
- (5) Beschlüsse des Vorstands gemäß Absatz 3 sind umgehend auf der Homepage der Ärztekammer für Wien im Bereich „Kundmachung“ zu verlautbaren.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der im folgenden festgelegten Organe der Ärztekammer für Wien gebührt ein Sitzungsgeld:

Vollversammlung
Erweiterte Vollversammlung
Kurierversammlungen
Vorstand
Präsidialausschuß
Verwaltungsausschuß
Beschwerdeausschuß
- (2) Für die Teilnahme an anderen als in Abs. 1 genannten Sitzungen gebührt ein Sitzungsgeld dann, wenn der Vorstand der Ärztekammer dies beschlossen hat.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt den in der Anlage (Punkt C) bezeichneten Betrag.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag statt und überschneiden sich diese, darf das Sitzungsgeld nur einmal ausgezahlt werden, wobei der höhere Betrag Berücksichtigung findet.
- (5) Referenten, die ein dotiertes Referat leiten, dürfen keine Sitzungsgebühren für Sitzungen dieses Referates verrechnen.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

- (1) Werden Funktionäre oder Referenten ohne Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne des § 3, sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr.
- (2) Für die Bearbeitung von Aufgaben gebührt dann eine Bearbeitungsgebühr, wenn dies vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten beschlossen wird.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr beträgt den in der Anlage (Punkt D) bezeichneten Betrag.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gebührt der Ersatz der Fahrtkosten (§ 7).
- (2) Zusätzlich zu den Fahrtkosten gebührt der Ersatz von Auslagen im nachgewiesenen Ausmaß, maximal jedoch in der in der Anlage (Tages- und Nächtigungsgelder Punkt E) ausgewiesenen Höhe.

§ 7

- (1) Bei Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien werden die Fahrtkosten in der Höhe der Eisenbahnkosten erster Klasse vergütet.
- (2) Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden diejenigen Kosten ersetzt, die bei einer Eisenbahnfahrt erster Klasse angefallen wären.
- (3) Die Benutzung eines Flugzeuges ist nur dann gestattet, wenn dies dem Gebot der örtlichen und zeitlichen Zweckmäßigkeit entspricht. Die Kosten werden nur für die allgemeine Klasse erstattet.

§ 8 Verfahrensvorschriften

- (1) Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien sind vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten zu genehmigen.
- (2) Ansprüche auf Reisekosten, Sitzungsgelder und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist nach Möglichkeit vor Antritt der Reise, der Sitzung oder der Aufnahme der Bearbeitung zu stellen. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. Anwesenheitsliste von Sitzungen, oder konkrete Fallbearbeitung) kann die Antragstellung entfallen.
- (3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat unverzüglich nach der Beendigung der Reise, der Sitzung oder der Bearbeitung zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Reisekosten, Sitzungsgelder und Bearbeitungsgebühren obliegt dem Finanzreferat.

§ 9

- (1) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich geltend zu machen.
- (2) Über Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Präsident mit Bescheid zu entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Präsidenten hat der Betroffene die Möglichkeit, binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu erstatten und mit ausreichender Begründung zu versehen.
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.
- (5) So weit nicht aufgrund besonderer Verfahrensvorschriften anderes bestimmt wird, ist das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, anzuwenden.

§ 10

Inkrafttretensbestimmung

Die Diäten- und Reisegebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 22. Mai 2012 tritt rückwirkend mit 7. Mai 2012 in Kraft.



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident